



Anordnung der Ersatzwahl eines Mitglieds der Bürgerrechtskommission

Der Gemeinderat beschliesst:

(gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25.10.1988 des Kantons Luzern sowie auf die §§ 15 und 30 der Gemeindeordnung vom 21. April 2008 der Gemeinde Hitzkirch)

1. Am **Sonntag, 28. November 2021** wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten, unter Vorbehalt von stillen Wahlen, für den Rest der Amtsdauer 2021-2024 ein Ersatz-Mitglied für die Bürgerrechtskommission.
2. Wahlvorschläge müssen bis **spätestens am Montag, 11. Oktober 2021, 12.00 Uhr**, im Gemeindehaus eintreffen. Der Wahlvorschlag muss von dem oder von der Vorgeschlagenen und von mindestens zehn Stimmberechtigten der Gemeinde Hitzkirch unterzeichnet sein.
3. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 08. November 2021 zugestellt.
4. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Für solche Kandidatenlisten gelten folgende Anforderungen: Format A6, Antalis Coloration, 80 g, grün forest.
5. **Stille Wahl**
Die Erneuerungswahl kann im stillen Wahlverfahren erfolgen. Wenn nicht mehr Wahlvorschläge als für die zu besetzenden Sitze eingereicht werden, so sind die vorgeschlagenen Personen unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der allfälligen stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. In diesem Falle würde die Urnenwahl vom 28. November 2021 entfallen.
6. Ein allfällig erforderlicher 2. Wahlgang findet am 09. Januar 2022 statt. (6. Woche nach dem ersten Wahlgang / aufgrund der Neujahrsfeiertage um eine Woche verschoben). Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 02. Dezember 2021, 12.00 Uhr, im Gemeindehaus Hitzkirch eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.



Gemeinde Hitzkirch
Gemeinderat

7. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. November 2021 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
8. Die Urne ist am Abstimmungssonntag im Gemeindehaus von 9.30 - 10.00 Uhr geöffnet. Im Übrigen ist die briefliche Stimmabgabe während der Schalteröffnungszeit in der Gemeinde Hitzkirch jederzeit möglich. Die Stimmberechtigung und das Verfahren zur brieflichen Stimmabgabe richten sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.
9. Dieser Beschluss ist im Anschlagkasten der Gemeinde zu veröffentlichen.

Hitzkirch, 19. August 2021 (Gemeinderatsbeschluss)

Gemeinderat Hitzkirch



David Affentranger
Gemeindepräsident



Benno Felder
Gemeindeschreiber



Gemeinderat
Hitzkirch

Publiziert am: **23. AUG. 2021**